



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Zusammenfassung der Ergebnisse der jährlichen Prüfung 2017 des Hofes zu
den Europäischen Gemeinsamen Forschungsunternehmen

Inhalt

	Ziffer
Einleitung	1 - 10
Hintergrundinformationen	1 - 2
Gemeinsame Forschungsunternehmen - öffentlich-private Partnerschaften der EU mit der Industrie, Forschungsgruppen und Mitgliedstaaten	3 - 5
Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen	6 - 7
Prüfungsansatz	8 - 10
Prüfungsergebnisse	11 - 44
Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für alle Gemeinsamen Unternehmen	11
Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für sieben der acht Gemeinsamen Unternehmen	12 - 13
Hervorhebung eines Sachverhalts zum EU-Beitrag zu den Kosten des ITER-Projekts	14 - 19
Sonstige Bemerkungen	20 - 43
Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren	44

Anhang I - Tätigkeiten, Haushalt und Personalbestand der Gemeinsamen Unternehmen

Anhang II - Zielwerte für die Hebelwirkung der Gemeinsamen Unternehmen (Horizont 2020)

EINLEITUNG

Hintergrundinformationen

1. Der Hof hat die nachstehenden acht Europäischen Gemeinsamen Forschungsunternehmen geprüft und Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr abgegeben:

- F4E - Entwicklung der Fusionsenergie,
- BBI - Biobasierte Industriezweige,
- Clean Sky - Umweltfreundliche Luftverkehrstechnologien,
- IMI - Initiative für innovative Arzneimittel,
- FCH - Brennstoffzellen und Wasserstoff,
- SESAR - Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum,
- ECSEL - Elektronikkomponenten und -systeme,
- S2R - Shift2Rail Innovative Produktkonzepte für die Schiene.

2. Diese Zusammenfassung gibt einen Überblick über die Prüfungsergebnisse, die der Hof in seinen besonderen Jahresberichten über die Gemeinsamen Unternehmen für das Haushaltsjahr 2017 veröffentlicht hat, und stellt weder einen gesonderten Prüfungsbericht noch ein Prüfungsurteil dar.

Gemeinsame Forschungsunternehmen - öffentlich-private Partnerschaften der EU mit der Industrie, Forschungsgruppen und Mitgliedstaaten

3. Gemeinsame Unternehmen sind öffentlich-private Partnerschaften, die bei der Umsetzung bestimmter Aspekte der Forschungspolitik der Europäischen Union (EU) eine wichtige Rolle spielen. Neben der Europäischen Kommission in Vertretung der EU als Mitglied des öffentlichen Sektors gehören zu den privaten Mitgliedern der Gemeinsamen

Unternehmen verschiedene öffentliche und private Partner aus Industrie- und Forschungsverbänden. Alle Gemeinsamen Unternehmen, mit Ausnahme von ECSEL, folgen einem zweigliedrigen Modell mit Beteiligung der Kommission und privaten Partnern aus Industrie und Forschung. Das Gemeinsame Unternehmen ECSEL folgt einem dreigliedrigen Modell mit zusätzlicher Beteiligung von Mitgliedstaaten.

4. Die Mitglieder leisten Beiträge zur Finanzierung der Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen. Zum einen stellt die Kommission Fördermittel aus dem Siebten Forschungsrahmenprogramm (RP7) und dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (Horizont 2020) bereit. Zwei Gemeinsame Unternehmen (SESAR und S2R) haben zudem Mittel aus dem Programm für die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) erhalten. Zum anderen leisten die Partner aus Industrie und Forschung Sachbeiträge, indem sie die operativen Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen durchführen, sowie Barbeiträge zu den Verwaltungskosten und operativen Kosten der Gemeinsamen Unternehmen.

5. Bei vier Gemeinsamen Unternehmen (Clean Sky, FCH, BBI und S2R) müssen die Partner aus dem Privatsektor auch einen Mindestbetrag an Sachbeiträgen zu sogenannten zusätzlichen Tätigkeiten leisten, die nicht in den Arbeitsprogrammen der Gemeinsamen Unternehmen aufgeführt sind, aber unter ihre Zielsetzungen fallen. Der Hof hat kein Recht, diese Beiträge zu prüfen. Somit kann er zu deren Art, Qualität und Vorhandensein kein Prüfungsurteil abgeben und auch nicht einschätzen, ob sich die Mitglieder aus der Industrie hieran auch sonst beteiligt hätten.

Haushalt der Gemeinsamen Unternehmen

6. Der Gesamthaushalt (Mittel für Zahlungen) der Gemeinsamen Unternehmen des Jahres 2017 belief sich auf 2,1 Milliarden Euro (2016: 1,8 Milliarden Euro). Die Partner aus Industrie und Forschung sollten am Ende des Programmzeitraums insgesamt Sach- und Finanzbeiträge in ähnlicher Höhe beigesteuert haben. Ende 2017 waren bei den Gemeinsamen Unternehmen 671 Mitarbeiter beschäftigt (2016: 633).

7. Informationen über die Tätigkeiten, den Haushalt sowie den Personalbestand der Gemeinsamen Unternehmen sind **Anhang I** zu entnehmen.

Prüfungsansatz

8. In Einklang mit den Artikeln 208 Absatz 4 und 209 Absatz 2 der EU-Haushaltsordnung wurde die Prüfung der Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für alle Gemeinsamen Unternehmen unabhängigen externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragen. Gemäß internationalen Prüfungsgrundsätzen hat der Hof die Qualität der Prüfungsarbeit der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften überprüft und hinreichende Sicherheit erlangt, dass er sich für seine Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Jahresrechnungen 2017 der Gemeinsamen Unternehmen darauf stützen kann.

9. Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge umfasste die Prüfung des Hofes für jedes Gemeinsame Unternehmen eine vertiefte Prüfung einer repräsentativen Stichprobe von Zahlungs- und Einnahmenvorgängen, analytische Überprüfungsverfahren der wichtigsten Verwaltungs- und operativen Verfahren (Finanzhilfe, Beschaffung und Einstellung) sowie eine Bewertung der Überwachungs- und internen Kontrollsysteme der einzelnen Gemeinsamen Unternehmen. Der Hof überprüfte außerdem eine Stichprobe von Ex-post-Prüfungen, die beauftragte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei Empfängern von RP7-Finanzhilfen vorgenommen haben, und analysierte das zentralisierte System der Ex-post-Prüfungen für Zahlungen zulasten von Horizont 2020 sowohl auf Ebene der Gemeinsamen Unternehmen als auch des Gemeinsamen Auditdiensts der GD RTD. Schließlich überprüfte der Hof die Vollständigkeit der aufgrund der aufgedeckten Fehler erforderlichen Wiedereinziehungen und die Richtigkeit der Berechnungen der Fehlerquoten.

10. Für die sieben Gemeinsamen Unternehmen, die das Siebte Forschungsrahmenprogramm und das Programm Horizont 2020 ausführen (SESAR, Clean Sky, FCH, IMI, ECSEL, S2R und BBI), erstellte die Kommission im Juni 2017 Bewertungsberichte zur Leistung der Gemeinsamen Unternehmen und ihrem Mehrwert für das Siebte Forschungsrahmenprogramm und das Programm Horizont 2020. Der Hof analysierte die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussbewertung und den damit zusammenhängenden Aktionsplan der Gemeinsamen Unternehmen.

PRÜFUNGSERGEBNISSE

Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für alle Gemeinsamen Unternehmen

11. Bei allen Gemeinsamen Unternehmen stellt die endgültige Jahresrechnung ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Uneingeschränkte Prüfungsurteile zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für sieben der acht Gemeinsamen Unternehmen

12. Die den Jahresrechnungen von sieben Gemeinsamen Unternehmen (F4E, BBI, Clean Sky, FCH, IMI, SESAR und S2R) für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr zugrunde liegenden Vorgänge waren in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

13. Wie in den Vorjahren gab der Hof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL zugrunde liegenden Vorgänge ab. Da die Methoden und Verfahren der nationalen Förderstellen erheblich voneinander abweichen, ist es dem Gemeinsamen Unternehmen ECSEL nicht möglich, eine einzige zuverlässige gewichtete Fehlerquote oder eine Restfehlerquote zu berechnen. Der Hof konnte daher keine Schlussfolgerung dahin gehend ziehen, ob die Ex-post-Prüfungen hinreichende Sicherheit für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Zwischen- und Abschlusszahlungen für RP7-Projekte bieten, die vom Gemeinsamen Unternehmen verwaltet werden. Dieses Problem stellt sich bei der Umsetzung von Horizont-2020-Projekten nicht, da der Gemeinsame Auditdienst der Kommission für die Ex-post-Prüfung zuständig ist.

Hervorhebung eines Sachverhalts zum EU-Beitrag zu den Kosten des ITER-Projekts

14. Wie im Jahr 2016 hat der Hof in sein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens F4E hinsichtlich des EU-Beitrags zu den Kosten des ITER-Projekts einen Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts¹ aufgenommen.

15. Im November 2016 billigte der ITER-Rat einen neuen Zeitplan und eine neue Kostenschätzung für das ITER-Projekt. Darin sind Dezember 2025 als Fertigstellungstermin des ersten strategischen Etappenziels für die Bauphase ("First Plasma") und Dezember 2035 als voraussichtlicher Fertigstellungstermin für die gesamte Bauphase vorgesehen - 15 Jahre später als ursprünglich geplant.

16. Auf der Grundlage der neuen Ausgangsbasis für das Projekt nahm das Gemeinsame Unternehmen F4E eine Neuberechnung des geschätzten Gesamtaufwands für die Bauphase des ITER-Projekts vor. Die Ergebnisse wurden dem Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens im Dezember 2016 vorgelegt. Demnach beträgt der zusätzliche Bedarf an EU-Mitteln für die Bauphase nach 2020 schätzungsweise rund 5,4 Milliarden Euro (eine Steigerung von 82 % gegenüber dem zuvor bewilligten Budget von 6,6 Milliarden Euro).

17. Außerdem muss das Gemeinsame Unternehmen F4E auch zur Betriebsphase des ITER nach 2035 und danach zur Deaktivierungs- und zur Stilllegungsphase beitragen. Der Gesamtbeitrag zur Betriebsphase nach 2035 wurde noch nicht geschätzt. Die Deaktivierungs- und Stilllegungskosten wurden auf 95,5 bzw. 180,2 Millionen Euro (in Preisen des Jahres 2001) geschätzt.

18. Der Hof stellte fest, dass die neuen Zeit- und Kostenschätzungen keine Marge für Unvorhergesehenes enthalten. Im Juni 2017 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung zum EU-Beitrag zum ITER-Projekt, in der sie davon ausgeht, dass ein Spielraum für Unvorhergesehenes von bis zu 24 Monaten (beim Zeitplan) und eine Marge von 10-20 % (bei

¹ Ein Absatz zur Hervorhebung eines Sachverhalts wird aufgenommen, um auf einen Sachverhalt aufmerksam zu machen, der in der Jahresrechnung zwar nicht wesentlich falsch dargestellt, aufgrund seines Stellenwerts aber grundlegend für das Verständnis des Abschlusses durch die Nutzer ist.

den Mitteln) angemessen wären. Bis zur Annahme eines Beschlusses durch den Rat der EU dienen die vom Rat bereits im Jahr 2010 gebilligten 6,6 Milliarden Euro derzeit als Obergrenze für die Ausgaben des Gemeinsamen Unternehmens bis 2020. Das Gemeinsame Unternehmen F4E ergriff mehrere Maßnahmen zur Einhaltung der Obergrenze, einschließlich der Verschiebung von Vergabeverfahren und des Einbaus aller Komponenten, die für First Plasma nicht unbedingt erforderlich sind.

19. Nach Auffassung des Hofes besteht trotz der Maßnahmen, die in Richtung Verbesserung der Verwaltung und Kontrolle der Bauphase des ITER-Projekts ergriffen wurden, nach wie vor ein Risiko, dass es bei der Umsetzung des Projekts zu weiteren Kostensteigerungen und Verzögerungen kommt.

Sonstige Bemerkungen

20. Ohne seine Prüfungsurteile infrage zu stellen, brachte der Hof in seinen besonderen Jahresberichten über die Gemeinsamen Unternehmen verschiedene Bemerkungen vor, um wichtige Sachverhalte zu unterstreichen und Bereiche aufzuzeigen, in denen Verbesserungsbedarf besteht. Diese Bemerkungen betreffen die Haushaltsführung und das Finanzmanagement, interne Kontrollen, die Hebelwirkung der Beiträge und die Bewertungen durch die Kommission.

Mängel bei der Haushaltsplanung für die Mittel für Zahlungen

21. Das Gemeinsame Unternehmen F4E musste die im ursprünglichen Haushaltsplan veranschlagten Mittel für Zahlungen für 2017 erheblich aufstocken (um rund 284 Millionen Euro bzw. 52 %), um seinen tatsächlichen Zahlungsbedarf im Jahr 2017 zu decken. Dies war auf gravierende Mängel bei der Haushaltsplanung des Gemeinsamen Unternehmens zurückzuführen und hatte Auswirkungen auf seinen Haushalt 2018.

22. In zwei Fällen (SESAR, IMI) war die Verwendungsrate bei den Mitteln für Zahlungen im Jahr 2017 erheblich niedriger als erwartet. Bei SESAR waren die Ursachen hierfür hauptsächlich Verzögerungen beim Abschluss von Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen von Horizont 2020 und die Außerachtlassung umfangreicher zweckgebundener Einnahmen, die durch Wiedereinzahlungen bei abgeschlossenen RP7-Projekten entstanden sind. Im Fall

des Gemeinsamen Unternehmens IMI war die geringe Haushaltsvollzugsquote in erster Linie auf die Verringerung oder den Aufschub klinischer Studien bei einigen großen Projekten sowie auf Verzögerungen beim Abschluss von Finanzhilfvereinbarungen zu abgeschlossenen Aufforderungen im Rahmen von Horizont 2020 zurückzuführen. Die Tatsache, dass die Gemeinsamen Unternehmen nicht verwendete Mittel für Zahlungen aus Vorjahren in die Haushaltspläne der folgenden drei Jahre einsetzen dürfen, wirkt sich zusammen mit einer schwerfälligen Haushaltsplanung zunehmend negativ auf die Haushaltsvollzugsquoten bei den Zahlungen aus.

Abschluss des Siebten Forschungsrahmenprogramms: Die Gemeinsamen Unternehmen erzielten eine durchschnittliche Verwendungsrate von 87 %

23. Der Hof berichtete über den mehrjährigen Haushaltsvollzug der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des RP7 und des TEN-V-Programms (SESAR, Clean Sky, IMI, FCH, ECSEL).

24. Die fünf an der Durchführung der RP7-Tätigkeiten beteiligten Gemeinsamen Unternehmen (SESAR, Clean Sky, IMI, FCH, ECSEL) hatten Ende 2017 (Abschlussphase des RP7) von den vereinbarten EU-Barbeiträgen in Höhe von maximal 3,6 Milliarden Euro insgesamt 3,1 Milliarden tatsächlich erhalten. Hieran zeigt sich, dass diese Gemeinsamen Unternehmen für ihre RP7-Tätigkeiten eine durchschnittliche Verwendungsrate von rund 87 % erzielt haben.

Zur Halbzeit des Programms Horizont 2020: Gemeinsame Unternehmen wiesen Verzögerungen bei der Durchführung auf

25. Der Hof berichtete über den mehrjährigen Haushaltsvollzug der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des Programms Horizont 2020.

26. Die sieben an der Durchführung der Tätigkeiten des Programms Horizont 2020 beteiligten Gemeinsamen Unternehmen (SESAR, Clean Sky, IMI, FCH, ECSEL, BBI, S2R) hatten Ende 2017 (Halbzeit des Programms Horizont 2020) von den EU-Barbeiträgen in einer Gesamthöhe von maximal 7,2 Milliarden Euro, die für alle an der Durchführung des Programms Horizont 2020 beteiligten Gemeinsamen Unternehmen vereinbart sind,

1,6 Milliarden tatsächlich erhalten. Hieran zeigt sich, dass diese Gemeinsamen Unternehmen für ihre Horizont-2020-Tätigkeiten derzeit eine durchschnittliche Verwendungsrate von rund 23 % erzielt haben. Die aktuelle Verwendungsrate für Tätigkeiten im Rahmen des Programms Horizont 2020 war im Falle des IMI niedriger (11 %), was vor allem der langen Zeitdauer geschuldet ist, welche die Projektkonsortien für den Abschluss der Horizont-2020-Finanzhilfen benötigten; auch das BBI verzeichnete eine niedrigere Verwendungsrate (15 %).

Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsprogramms der Gemeinsamen Unternehmen machten den größten Anteil der Beiträge von Mitgliedern aus dem Privatsektor aus

27. Bis Ende 2017 hatten die Partner aus Industrie und Forschung der sieben Gemeinsamen Unternehmen, die an der Durchführung der Horizont-2020-Tätigkeiten beteiligt sind, 2,9 Milliarden Euro bzw. 39 % der vereinbarten Gesamtbeiträge in Höhe von 7,5 Milliarden Euro tatsächlich beigetragen. Der Betrag setzt sich aus 1 Milliarde Euro² an Sachbeiträgen zu den eigenen operativen Tätigkeiten der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen des Programms Horizont 2020 (34 %) und aus 1,9 Milliarden Euro an Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten, die nicht in den Arbeitsprogrammen der Gemeinsamen Unternehmen aufgeführt sind (66 %), zusammen. Ungeachtet ihres Umfangs müssen die Gemeinsamen Unternehmen Sachbeiträge zu zusätzlichen Tätigkeiten nicht in ihren Jahresrechnungen ausweisen, und ihre Prüfung ist nicht Bestandteil des Prüfungsauftrags des Hofes. Folglich kann der Hof zu deren Art, Qualität und Quantität (Clean Sky, FCH, BBI, S2R) kein Prüfungsurteil abgeben.

28. Im Hinblick auf das Gemeinsame Unternehmen BBI hat die Kommission im Februar 2017 eine Änderung seiner Gründungsverordnung auf den Weg gebracht, um es den Mitgliedern aus der Industrie zu ermöglichen, ihre Barbeiträge auch auf Projektebene zu leisten. Es besteht jedoch ein hohes Risiko, dass die Mitglieder aus der Industrie ihren Mindestbeitrag zu den operativen Kosten (182,5 Millionen Euro) bis zum Auslaufen des Programms nicht erbringen werden.

² Von diesem Betrag waren Ende 2017 lediglich rund 0,2 Milliarden Euro (20 %) bestätigt.

29. Ausführlichere Informationen zum mehrjährigen Haushaltsvollzug sind den Jährlichen Tätigkeitsberichten 2017 der Gemeinsamen Unternehmen zu entnehmen.

Die internen Kontrollen bei den Zahlungen waren im Allgemeinen wirksam und sorgten für Fehlerquoten unter der Wesentlichkeitsschwelle

30. Die Gemeinsamen Unternehmen haben zuverlässige Ex-ante-Kontrollverfahren auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet. Für Zwischen- und Abschlusszahlungen im Rahmen des RP7 nehmen die von den Gemeinsamen Unternehmen beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ex-post-Prüfungen bei den Empfängern vor. Im Zusammenhang mit den Kostenaufstellungen zu Projekten des Programms Horizont 2020 ist hingegen der Gemeinsame Auditdienst der Kommission für die Ex-post-Prüfungen bei den Empfängern zuständig. Alle Gemeinsamen Unternehmen haben diese Schlüsselkontrollen wirksam genutzt, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge zu bewerten.

31. Im Hinblick auf die Finanzhilfeszahlungen zum RP7 berechneten und meldeten Ende 2017 alle Gemeinsamen Unternehmen (mit Ausnahme von ECSEL) auf der Grundlage der Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen Restfehlerquoten unter 2 %. Die vom Hof vorgenommene eigene vertiefte Prüfung und die Überprüfungen der Prüfungsarbeit der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestätigten dieses Ergebnis.

32. In Bezug auf Finanzhilfeszahlungen zum Programm Horizont 2020 konnten lediglich drei der sieben Gemeinsamen Unternehmen, die Horizont-2020-Projekte durchführen (Clean Sky, IMI und SESAR), eine Restfehlerquote berechnen und melden, die auf ausreichenden Ex-post-Prüfungen basieren, die vom Gemeinsamen Auditdienst vorgenommen wurden. Für SESAR lag die Restfehlerquote für Horizont-2020-Zahlungen bei 2,8 %. Unter Berücksichtigung des relativ niedrigen Volumens der Gesamtzahlungen zulasten von Horizont 2020 im Vergleich zur Gesamtsumme der SESAR-Zahlungen im Jahr 2017 blieb die Gesamtrestfehlerquote jedoch unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

33. Für die restlichen Gemeinsamen Unternehmen (FCH, ECSEL, S2R, BBI) werden die ersten Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen 2018 vorliegen, da sich die Horizont-2020-Projekte 2017

noch in einem frühen Durchführungsstadium befanden und es sich bei den entsprechenden operativen Horizont-2020-Zahlungen 2017 hauptsächlich um Vorfinanzierungen handelte.

Nach wie vor Mängel im internen Kontroll- und Überwachungsrahmen sowie bei den Beschaffungs-, Finanzhilfe- und Einstellungsverfahren

34. Ende 2017 war bei den von der Kommission für die Verwaltung und Überwachung der Horizont-2020-Finanzhilfen verwendeten gemeinsamen Instrumenten die Entwicklung der spezifischen Module, die für die Bearbeitung der an die Gemeinsamen Unternehmen entrichteten Sachbeiträge benötigt werden, noch nicht abgeschlossen. Dies beeinträchtigte den internen Kontroll- und Überwachungsrahmen von vier Gemeinsamen Unternehmen (Clean Sky, IMI, SESAR, S2R).

35. Bei den Gemeinsamen Unternehmen ECSEL, SESAR und F4E wurden mehrere Mängel bei der Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle festgestellt. Beim Gemeinsamen Unternehmen ECSEL wurde das Ausnahmeverzeichnis nicht ordnungsgemäß geführt. Beim Gemeinsamen Unternehmen SESAR verursachten das Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und die daraus resultierende Überlastung der Finanzabteilung Mängel in Bezug auf die Finanzkontrolle. Beim Gemeinsamen Unternehmen F4E ermittelte der Hof erhebliche Mängel bei den internen Kontroll- und Überwachungsverfahren im Zusammenhang mit der Besetzung einer wichtigen Führungsposition, bei der Weiterverfolgung der Interessenerklärungen von Führungskräften sowie bei den internen Kommunikationsstrategien, weshalb die Verbreitung sachdienlicher für den Jahresabschluss maßgeblicher Finanzinformationen nicht gewährleistet war.

36. Im Zusammenhang mit drei Gemeinsamen Unternehmen (ECSEL, S2R, SESAR) wurden bei der Abwicklung von Beschaffungsverfahren im Jahr 2017 einige Mängel festgestellt.

37. Für das Gemeinsame Unternehmen BBI wurden bezüglich der Konzeption und Abwicklung der im Jahr 2016 lancierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Schwachstellen festgestellt, die dazu führten, dass Themen im Bereich der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen nur wenig abgedeckt waren (50 %). Wichtige im Bereich der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen vorgesehene Themen erhielten keine Fördermittel.

Fähigkeit der Gemeinsamen Unternehmen, Beiträge von Mitgliedern des Privatsektors für Horizont 2020 einzuwerben

38. Eines der Hauptziele und der Mehrwert der Gemeinsamen Unternehmen besteht darin, während ihrer Bestandsdauer (10 Jahre) in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen Beiträge vonseiten der privaten Mitglieder aus Industrie und Forschung einzuwerben. Als Indikator für die Fähigkeit eines Gemeinsamen Unternehmens, Beiträge von Mitgliedern des Privatsektors einzuwerben, benutzte der Hof die auf der Grundlage der Mitgliedsbeiträge berechnete Mindesthebelwirkung, wie sie in den einschlägigen Vorschriften der Gründungsverordnung der Gemeinsamen Unternehmen definiert ist³. Um eine angemessene Hebelwirkung zu erzielen, sollten die Beiträge der Mitglieder des Privatsektors zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens mindestens so hoch sein wie der EU-Barbeitrag.

39. **Anhang II** gibt einen Überblick über die Zielwerte für die Mindesthebelwirkung für die sieben Gemeinsamen Unternehmen, die an der Durchführung der Horizont-2020-Tätigkeiten beteiligt sind. Bei drei Gemeinsamen Unternehmen (Clean Sky, FCH, BBI) sind die Mitglieder aus dem Privatsektor gemäß der Gründungsverordnung nicht verpflichtet, Sachbeiträge in einer bestimmten Mindesthöhe zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zu leisten. Infolgedessen wurde für diese Gemeinsamen Unternehmen lediglich eine Mindesthebelwirkung berechnet, die sowohl die Beiträge zu den operativen als auch zu den zusätzlichen Tätigkeiten umfasst.

Bewertungen der Kommission und die damit zusammenhängenden Aktionspläne der Gemeinsamen Unternehmen

40. Die rechtlich vorgeschriebenen Abschlussbewertungen der im Rahmen des RP7 eingerichteten Gemeinsamen Unternehmen (SESAR, IMI, FCH, Clean Sky, Artemis und ENIAC) und die rechtlich vorgeschriebenen Zwischenbewertungen der im Rahmen von

³ Mindesthebelwirkung = Gesamtbetrag der Mindestbeiträge des Mitglieds aus dem Privatsektor gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens / maximaler EU-Barbeitrag zum Gemeinsamen Unternehmen gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens.

Horizont 2020 eingerichteten Gemeinsamen Unternehmen (SESAR, IMI2, Clean Sky 2, FCH2, ECSEL, S2R, BBI) wurden von der Kommission 2017 vorgenommen.

41. Die Bewertungen wurden mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger durchgeführt. Betrachtet wurde die Leistung der Gemeinsamen Unternehmen in puncto Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und EU-Mehrwert. Außerdem wurden die Aspekte Offenheit, Transparenz und Forschungsqualität untersucht.

42. Im Oktober 2017 setzte die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertungsergebnisse in Kenntnis. Auch wenn die Bewerter die Leistung der Gemeinsamen Unternehmen im Allgemeinen als positiv betrachteten, sprachen sie die folgenden Empfehlungen aus: stärkere Beteiligung der Industrie, Mitgliedstaaten, KMU und anderer Interessengruppen; verbesserte Koordinierung mit anderen EU- und nationalen Forschungsprogrammen; stärkere Beteiligung neuer Mitgliedstaaten; Weiterentwicklung eines für Zwecke der Rechenschaftspflicht geeigneten Rahmens für die Leistungsmessung mit Schlüsselindikatoren für eine bessere Bewertung der Auswirkungen und des sozioökonomischen Nutzens der Gemeinsamen Unternehmen, verbesserte Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse der Gemeinsamen Unternehmen.

43. Als Reaktion hierauf erstellte jedes Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan, dessen Umsetzung im Jahr 2018 anlief. Im Zuge seiner Prüfung der Rechnungsführung für das Jahr 2018 wird der Hof die Umsetzung der Aktionspläne der Gemeinsamen Unternehmen weiterverfolgen.

Weiterverfolgung von Bemerkungen aus Vorjahren

44. In den meisten Fällen haben die Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der Nachbereitung zu Bemerkungen, die der Hof in früheren besonderen Jahresberichten vorgebracht hat, Abhilfemaßnahmen ergriffen. Einzelheiten sind den Anhängen zu den Berichten zu entnehmen. Bei den Gemeinsamen Unternehmen ECSEL und F4E ist die Umsetzung der Bemerkungen aus den Vorjahren noch im Gange.

Anhang I**Tätigkeiten, Haushalt und Personalbestand der Gemeinsamen Unternehmen**

GEMEINSAMES UNTERNEHMEN				Endgültiger Haushalt (Millionen Euro)		Personal (zum Jahresende beschäftigt)	
	Übergeordnete GD	Politikbereich	Haupttätigkeit	2017	2016	2017	2016
BBI	GD RTD	Forschung	Forschung und Entwicklung im Bereich biobasierte Produkte und Biokraft- und -brennstoffe	92	66	20	20
CLEAN SKY	GD RTD	Forschung	Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Luftfahrttechnologien	244	288	41	41
ECSEL	GD CNECT	Forschung	Forschung und Innovation im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme	290	244	29	29
F4E - FUSION FOR ENERGY	GD ENER	Forschung	Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fusionsenergie	865	720	447	415
FCH - BRENNSTOFFZELLEN UND WASSERSTOFF	GD RTD	Forschung	Forschung und Entwicklung im Bereich Brennstoffzellen und Wasserstoff	199	116	26	26
IMI - INITIATIVE FÜR INNOVATIVE ARZNEIMITTEL	GD RTD	Forschung	Arzneimittelforschung und Entwicklung innovativer Arzneimittel	206	209	49	41
SESAR	GD MOVE	Forschung	Entwicklung und Forschung auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagementsystems	192	157	40	44
S2R - SHIFT2RAIL	GD MOVE	Forschung	Entwicklung und Forschung auf dem Gebiet des Eisenbahnsektors	44	52	19	17
Insgesamt				2 131	1 852	671	633

Anhang II**Zielwerte für die Hebelwirkung der Gemeinsamen Unternehmen (Horizont 2020)**

GEMEINSAMES UNTERNEHMEN	Übergeordnete GD	Politikbereich	Haupttätigkeit	Hebelwirkung für operative Tätigkeiten	Hebelwirkung für operative Tätigkeiten und zusätzliche Tätigkeiten
BBI	GD RTD	Forschung	Forschung und Entwicklung im Bereich biobasierte Produkte und Biokraft- und -brennstoffe	-	2,8
CLEAN SKY	GD RTD	Forschung	Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Luftfahrttechnologien	-	1,25
ECSEL	GD CNECT	Forschung	Forschung und Innovation im Bereich Elektronikkomponenten und -systeme	1,42	1,42
FCH - BRENNSTOFFZELLEN UND WASSERSTOFF	GD RTD	Forschung	Forschung und Entwicklung im Bereich Brennstoffzellen und Wasserstoff	-	0,67
IMI - INITIATIVE FÜR INNOVATIVE ARZNEIMITTEL	GD RTD	Forschung	Arzneimittelforschung und Entwicklung innovativer Arzneimittel	1	1
SESAR	GD MOVE	Forschung	Entwicklung und Forschung auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagementsystems	0,85	0,85
S2R - SHIFT2RAIL	GD MOVE	Forschung	Entwicklung und Forschung auf dem Gebiet des Eisenbahnsektors	0,88	1,18